Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm)
Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße“

<u>Verfahrensblock</u>: Bilanz der durchgeführten Verfahren gem.

§ 3 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024
§ 4 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

Verfahrensübersicht	***Anzahl***
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 06.03.2024	
Nach § 4 (1) BauGB beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	39
Eingegangene Stellungnahmen:	
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	21
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	0
davon:	
– ohne Hinweise und/oder Anregungen – keine Abwägung erforderlich	12
– mit Hinweisen und/oder Anregungen – zur Abwägung vorliegen	9

Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken

Träger öffentlicher Belange:		*Stellungnahme:*
1.	Amt für Bodenmanagement, Homberg (E.)	21.03.2024
2.	Avacon Netz GmbH, Oschersleben	07.03.2024
3.	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	07.03.2024
4.	Gemeindevorstand Ebsdorfergrund	14.03.2024
5.	Gemeindevorstand Gemünden (Felda)	07.03.2024
6.	Hessen Archäologie, (Landesamt für Denkmalpflege), Marburg	27.03.2024
7.	Vogelsbergkreis, Bauaufsichtsbehörde, Lauterbach	20.03.2024
8.	Magistrat der Stadt Romrod	21.03.2024
9.	Ortsbeitrat Deckenbach	02.04.2024
10.	Magistrat der Stadt Amöneburg	06.03.2024
11.	Pledoc, Essen	07.03.2024
12.	Tennet TSO GmbH, Bayreuth	07.03.2024

Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße“
Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Deckenbach November 2025

Zur Abwägung vorliegende Hinweise und Anregungen

Träger öffentlicher Belange:		*Stellungnahme:*
1.	Dt. Telekom Technik GmbH, Fulda	26.03.2024
2.	Hessen Mobil, Schotten	19.04.2024
3.	Vogelsbergkreis, Untere Naturschutzbehörde, Lauterbach	10.04.2024
4.	Vogelsbergkreis, Untere Wasser-/Bodenschutzbehörde, Lauterbach	08.04.2024
5.	Vogelsbergkreis, Amt für Gefahrenabwehr, Lauterbach	22.04.2024
6.	Schwalm-Eder-Kreis, Brand-, Katastrophenschutz (FB 37), Homberg (E.)	03.06.2024
7.	RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst Hessen, Darmstadt	09.04.2024
8.	RP Gießen, Gießen	17.04.2024
9.	Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Lauterbach	28.03.2024

<u>Zusammenfassung</u>

Im Rahmen der *frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung* ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise bzw. Anregungen zu nicht abwägungsfähigen Sachverhalten vorgebracht.

Groß & Hausmann • Bahnhofsweg 22 • 35096 Weimar (Lahn)• FON 06426-92076 • FAX 06426-92077

Von: Neubaugebiete_PTI_24_Fulda_@telekom.de
Betreff: AW: Stadt Homberg (Ohm) - Aufstellung des Bebauungsplans "Rüddingshäuser Straße" - Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB
Datum: 26. März 2024 um 09:00
An: beteiligung@grosshausmann.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht!

Wir als Deutsche Telekom werden uns nicht an der Erschließung beteiligen, da der Wettbewerber „**TNG Stadtnetz GmbH**" bereits mit dem FTTH-Ausbau begonnen hat (https://www.tng.de/privatkunden/ausbaugebiete/hessen/homberg/).

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. **1.**

Mit freundlichen Grüßen
Patrick Fischer

DEUTSCHE TELEKOM TECHN1K GMBH
Technik NL Südwest
Patrick Fischer
BB1 PTI 24
Eigilstr. 2, 36043 Fulda
E-Mail: Neubaugebiete_PTI_24_Fulda_@telekom.de
www.telekom.de/netz

Connecting your world.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Von: Hartz, Ines <Ines.Hartz@telekom.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. März 2024 15:08
An: Fischer, Patrick <Patrick-Fischer@telekom.de>
Betreff: WG: Stadt Homberg (Ohm) - Aufstellung des Bebauungsplans "Rüddingshäuser Straße" - Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB

Hallo Kollegen,

anbei für Euch.
ONKZ 06633

VG Ines

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm)

Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße"
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.:

§ 3 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024
§ 4 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: **Dt. Telekom Technik, Fulda** **vom:** 26.03.2024	**Änderungen/Bemerkungen**
Beschlussvorschlag:	
Zu Nr. 1: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**	
Die Hinweise werden *Hinweise für die nachfolgende Planungsebenen* in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.	
Im Rahmen der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Schotten

HESSEN





Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1164, 63675 Schotten

Groß & Hausmann GbR
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Aktenzeichen 34 c 2 – BV 13.3 Zi – 24-037436

Bearbeiter/in Zimmerling, Thorsten
Telefon (06044) 609 135
Fax (06044) 609 215
E-Mail thorsten.zimmerling@mobil.hessen.de

Datum 19.04.2024

Bauleitplanung der Stadt Homberg/Ohm, Stadtteil Deckenbach
- Bebauungsplan "Rüdingshäuser Straße"
- Stellungnahme der TÖB gemäß § 4 (1) BauGB
- Ihr Schreiben vom 06.03.2024, Eingang: 06.03.2024, Az.: Herr Hütten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt innerorts von Deckenbach. Die verkehrliche Erschließung ist bereits durch zwei bestehende Anbindungen innerorts von der Landesstraße L 3126 „Rüddingshäuser Straße“ und der Kreisstraße K 51 „Schadenbacher Straße“ aus und dann über eine bestehende Erschließungsstraße „Zum Feldgarten“ zum Plangebiet gesichert.

Daher bestehen aus Sicht der verkehrlichen Erschließung keine Bedenken gegen den o.a. Bebauungsplan. **1.**

Grundsätzlich können gegen die Straßenbaubehörde keine Ansprüche auf Immissionsschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Zu gegebener Zeit bitten wir um Übersendung einer Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des rechtskräftigen Bauleitplanes. **2.**

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Thorsten Zimmerling
(Dipl.-Ing.)

Bauleitplanung der
Stadt Homberg (Ohm)

Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße“
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.:

§ 3 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024
§ 4 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

Abwägungsbeschluss der
Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme: **Hessen Mobil, Schotten** **vom:** 19.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**
Beschlussvorschlag:	
Zu Nr. 1: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Im Rahmen der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	
Zu Nr. 2: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird berücksichtigt.**	

VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss

VOGELSBERG

Amt für Bauen und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Frau Müller
T: +49 6641 977-263
F: +49 6641 977-461

ann-katrin.muelier@vogelsbergkreis.de

Standort: Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Sprechtage:
nach Vereinbarung

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom 06.03.2024

Lauterbach, den 10.04.2024

Vogelsbergkreis • Der Kreisausschuss • 36339 Lauterbach

Groß & Hausmann GbR
Umweltplanung und Städtebau
Herrn Dipl.-Ing. Klaus Hütten
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Aktenzeichen:	**UNB-50150-24-43**
Grundstück:	
Gemarkung – Flur – Flurstück(e)	**Deckenbach 1 138/1** **Deckenbach 1 145 u.a.**
Vorhaben:	**Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Deckenbach** **Bebauungsplan "Rüddingshäuser Straße" - Vorentwurf**
Antragsteller(in)	**Magistrat der** **Stadt Homberg (Ohm)** **Marktstraße 26** **35315 Homberg (Ohm)**

Sehr geehrter Herr Hütten,

wir danken Ihnen zunächst für die Übersendung der Unterlagen zu oben genanntem Verfahren, zu welchem wir nachfolgend Stellung beziehen:

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Innenverdichtung zu befürworten. Hinsichtlich der Belange von Natur- und Landschafts- und Artenschutz behalten wir uns eine abschließende Bewertung bis zur Vorlage der Eingriffs-/Ausgleichsplanung als auch der artenschutzrechtlichen Prüfung vor. Generell sind folgende Vorgaben bei der Planung zu berücksichtigen:

1. Der Bauplatz des geplanten Baugebietes weist aktuell teilweise Gehölzbewuchs, teilweise Offenland auf. In der Nähe des geplanten Baugebietes ist ein Fledermausvorkommen bekannt. Sollte die Rodung der bestehenden Obst- und Laubbäume geplant sein, sind die Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes einzuhalten. Dies gilt auch für Bestandsbebauungspläne. Aus diesem Grund ist die Verfahrensfläche auf planungsrelevante Arten zu untersuchen und – falls notwendig – Maßnahmen zur Verhütung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu ergreifen.

1.

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm)

Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße“
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.:

§ 3 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024
§ 4 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme:	**Vogelsbergkreis, UNB, Lauterbach** **vom:** 10.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 1: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.**

Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden, neben redaktionellen Anpassungen, im Wesentlichen folgende Änderungen in den Planunterlagen vorgenommen:

- Vervollständigung des Umweltberichts inkl. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Eingriffsausgleich,
- für den Eingriffs-Ausgleich des Bebauungsplans wird die Ausbuchung aus einem bestehenden Ökopunktekonto vertraglich geregelt und für den verbleibenden Ausgleichsbedarf wird in einem Teilgeltungsbereich 2 (TG 2) eine externe Ausgleichsmaßnahme festgesetzt,
- Aufnahme von Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag, zum Ausschluss von sog. Schottergärten, zur Reduktion von Lichtimmissionen und zur Rodung von Gehölzen (Zeitraum)

2. Wir verweisen auf §35 HeNatG hin, wonach zum Schutz nachtaktiver Tierarten (...) jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden soll. Dazu zählt in der Regel u.a. jede Beleuchtung, die das Licht auf Grund des Zwecks oder der Beschaffenheit der Lichtanlage außerhalb der Bereiche, für die es bestimmt ist, lenkt. Hierbei gilt im Besonderen, wenn es im montierten Zustand über die Nutzfläche und die Höhe des Horizonts strahlt und dadurch eine Fernwirkung und Aufhellung der direkten Umgebung verursacht (§35 Abs. (1) Nr. 2 HeNatG). Es sind daher grundsätzlich verbindliche Festsetzungen zur Reduktion von Lichtemissionen zu treffen.

3. § 37 HeNatG trifft Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden. Hiernach ist die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² in der Regel unzulässig (§37 Abs. (2) HeNatG). Weiterhin sind bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper großflächige und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort, wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird (§37 Abs. (3) HeNatG). Entsprechende Festsetzungen sind verbindlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.

4. Gemäß §35 Abs. (9) HeNatG sind Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach §8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu treffen.

5. Gemäß §39 Abs. (5) BNatSchG ist das Roden von Gehölzen nur zwischen 01.10. und 28./29.02. eines jeden Jahres vorzunehmen. Sofern eine Rodung außerhalb des genannten Zeitraumes erfolgen soll, ist im Vorfeld ein Besatz von Vögeln sowie Fledermäusen auszuschließen. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu treffen.

6. Anmerkung des Naturschutzbeirates des Vogelsbergkreises: Als Kompensationsmaßnahmen sind keine Maßnahmen in Hausgärten festzusetzen.

Für Fragen und Anmerkungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Müller

Hinweis: Die fallbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert.

Stellungnahme: **Vogelsbergkreis, UNB, Lauterbach** **vom:** 10.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**

VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss

VOGELSBERG

Amt für Bauen und Umwelt
Wasser- und Bodenschutz

Markus Wörner
T: +49 6641 977-127
F: +49 6641 977-5127

markus.woerner@
vogelsbergkreis.de

Standort: Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Zimmer-Nr.:
Sprechtage: nach Vereinbarung

Unser Az: UWB-7-009-W-0012601-2

Ihr Az: Hr. Hütten

Datum: 08.04.2024

Vogelsbergkreis -Der Kreisausschuss- 36339 Lauterbach

Stadt Homberg (Ohm)
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

über
Groß & Hausmann GbR
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Bauleitplanung:	**Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Deckenbach**		
Bebauungsplan:	**Bebauungsplan "Rüddingshäuser Straße"**		
Gemarkung/Flur-Nr./ Flurstück-Nr.:	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstücke**
	Deckenbach	**1**	**138/1, 145/0, 235/0, 236/1 und 237/1**
Beteiligung:	**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**		

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannter Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeine Anforderungen, Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange
Bezüglich der Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung verweisen wir auf die nachfolgenden Arbeitshilfen:

- → Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014)
- → Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben der ARGE Bau vom November 2018
- → Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten und im Gewässerrandstreifen in Hessen (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom Juli 2020)

Zur Vermeidung verwaltungsbedingter Verzögerungen empfehlen wir, schon frühzeitig in der Planungsphase die für den Vollzug der entsprechenden Gesetze zuständigen Behörden zu kontaktieren.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:
Unter https://www.vogelsbergkreis.de/index.php?id=53 finden Sie die nach Artt. 13 + 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

1.

Bauleitplanung der
Stadt Homberg (Ohm)

Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße“	
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.:	
§ 3 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024
§ 4 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

Abwägungsbeschluss der
Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme:	**Vogelsbergkreis, UNB, Lauterbach** **vom:** 08.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 1 - 6: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.**

Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden die Anregungen und Hinweise in die Begründung des Bebauungsplans in das Kapitel *Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen* aufgenommen.

Die Bauleitplanung bildet die ideale Planungsebene, in der wirkungsvoll und nachhaltig vorsorgender Hochwasserschutz betrieben werden kann.

Die Nutzung kann z.B. in Überschwemmungsgebieten oder Überflutungsbereichen so eingeschränkt werden, dass keine oder nur geringe Sachschäden infolge von Hochwasser entstehen.

Auch ohne Gewässernähe können Starkregen zu Schäden durch Überflutung führen. Fließwege entstehen in Geländesenken (z.B. Gräben) und konzentrieren sich in Richtung Taltiefpunkt. Im Rahmen der Bauleitplanung können für diese Fließpfade Korridore vorgesehen und freigehalten werden, die ein schadloses Abfließen ermöglichen. Ebenso können Vorgaben zur Geländemodellierung gemacht werden, um Fließwege von Sachwerten fern zu halten.

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen" ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Dabei werden die Starkregen-Hinweiskarten, Fließpfadkarten und Starkregen-Gefahrenkarten unterschieden. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesämts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) einsehbar.

Bodenschutzrecht Allgemein
Obwohl das Bodenschutzrecht keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand vorsieht, sind nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bei Bauvorhaben die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. **2.**

Auf- odër Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (Aushubmaterial)
Bezüglich des Auf- oder Einbringens von Materialien > 600 m³ auf oder in den Boden verweisen wir auf das Hessische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach sind zulassungsfreie Vorhaben beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen. **3.**

Vorsorgender Bodenschutz
Die Bewertung der Belange zum Vorsorgenden Bodenschutzes liegt in der Zuständigkeit des Regierungspräsidium Gießen - Abteilung IV Umwelt - Dezernat 41.4 "Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz". **4.**

Wir möchten Sie bitten, die vorgenannte Stelle am Verfahren zu beteiligen.

Auskunft aus der Altflächendatei des Landes Hessen
Für die oben genannten Grundstücke liegen nach heutiger Abfrage keine Eintragungen über Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen, altlastenverdächtige Flächen, Grundwasserschadensfälle oder schädliche Bodenveränderungen) in dem "Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS-AG) des Landes Hessen vor. **5.**

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass in dieser oben genannten Datenbank vermutlich Defizite bezüglich fehlender Eintragungen durch die Eintragungspflichten bestehen. Es ist jedoch auch möglich, dass uns eingetretene Schadensfälle nicht gemeldet wurden. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, zusätzlich Auskünfte aus Ihren Unterlagen einzuholen.

Lage im Schutzgebiet
Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich innerhalb der Zone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes TB Erfurtshausen für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Amöneburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten, steht dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Die entsprechenden, in der vorgenannten Trinkwasserschutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote sind zu beachten. **6.**

Die Wasserschutzgebietskarten mit den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen liegen bei den jeweiligen Gemeinde- und Stadtverwaltungen vor und können dort eingesehen werden.

Sofern z.B. durch die Tiefbaumaßnahmen im Rahmen der Erschließung Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung/en berührt werden, ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Vogelsbergkreises zu beantragen.

Lage am Gewässer
Im Geltungsbereich der Bauleitplanung verläuft das Gewässer "Graben ohne Namen" (Gewässer III.Ordnung, Gewässerkennzahl 2582552216). Siehe hierzu den nachfolgenden Auszug aus dem Viewer der Wasserrahmenrichtlinie.



Planausschnitt unmaßstäblich

Anhand der uns vorliegenden Luftbilder ist kein oberirdisches Gewässer erkennbar. Dies ist im Vorfeld zu überprüfen.

Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich **10 m** und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches **5 m** breit. Er dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen (Uferbereich) bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Absätze 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Es wird davon ausgegangen, dass an einem verrohrten Gewässer kein Gewässerrandstreifen im Sinne des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) besteht. Es gibt weder ein Ufer noch einen Bereich, der an das Gewässer landseits angrenzt, wie es § 38 Abs. 2 Satz 1 WHG voraussetzt. Der Gewässerrandstreifen kann in Bezug auf das verrohrte Gewässer weder die ökologischen Funktionen erhalten oder verbessern noch der Sicherung des Wasserabflusses durch Ausuferung des Gewässers und auch nicht der Verminderung der Stoffeinträge dienen. Bei einem verrohrten Gewässer greift die Gewässerrandstreifenregelung erst, wenn das Gewässer wieder geöffnet ist.

7.

Stellungnahme: **Vogelsbergkreis, UNB, Lauterbach** **vom:** 08.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 7: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.**

Es erfolgte eine Überprüfung des Sachverhalts. Die Ergebnisse werden in Kapitel 3.1.7. des Umweltberichts beschrieben. Das Gewässer ist in der Örtlichkeit nicht als offenes Gewässer geführt, eine Öfnung ist nicht vorgesehen.

Erfassung der Quellen
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans austretenden Quellen und quelligen Bereiche sind planungsmäßig zu erfassen, zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Die Ableitung des erschlossenen Grund - und Quellwassers in die Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Lage im Überschwemmungsgebiet
Vom Geltungsbereich der Bauleitplanung werden keine wasserwirtschaftlichen Belange für Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76, 77 und 78 WHG in Verbindung mit §§ 45, 46 und 47 HWG tangiert.

Niederschlagswasserbewirtschaftung - Allgemeine Hinweise
Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung / Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten.

Nach § 28 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, gemäß § 37 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat die ortsnahe Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers Vorrang vor der Einleitung in ein Fließgewässer bzw. Kanalisation. Falls die Untergrundverhältnisse eine gezielte Versickerung nicht zulassen, ist vor der Einleitung eine Rückhaltung vorzusehen. **Die fehlende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist nachzuweisen.**

Vor einer Einleitung in den Mischwasserkanal ist eine Verwertung, Rückhaltung und/oder Versickerung, auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, von der eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeht, und die zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Absatz 1, Ziffer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung darstellt, so dass hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig ist. Diese ist bei dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises zu beantragen.

Die oberflächige Versickerung des Niederschlagswassers (direktes Abtraufen) **ohne** Konzentrierung durch Dachrinnen und Fallrohre bzw. Bodenabläufe über die natürlich vorhandenen Bodenschichten (Flächenversickerung) ist erlaubnisfrei.

Eine direkte Einleitung in ein vorhandenes oder neu angelegtes Gewässer ohne Rückhaltung ist nicht möglich.

Störungen im Gleichgewicht des Wasserhaushaltes sind durch Maßnahmen der dezentralen Niederschlagswasserrückhaltung und Versickerung und der Regenwasserbewirtschaftung weitgehend zu kompensieren. Im Rahmen der Konkretisierung der Entwässerungsplanung ist nachzuweisen, dass die aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgeleitete Niederschlagsmenge den derzeitigen natürlichen Abfluss nicht überschreitet. Entsprechende Flächen sind in der Planung ggf. auszuweisen.

	Stellungnahme: **Vogelsbergkreis, UNB, Lauterbach** **vom:** 08.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**
8.	Zu Nr. 8 - 9: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**	
9.		
10.	Zu Nr. 10 - 13: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.** Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden die Anregungen und Hinweise in die Begründung des Bebauungsplans in das Kapitel *Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen* aufgenommen.	

Stellungnahme: Vogelsbergkreis, UNB, Lauterbach vom: 08.04.2024		Änderungen/Bemerkungen
Beschränkung Versiegelungsgrad Neben einer Beschränkung des Versiegelungsgrades und die Vorgabe einer Brauchwasserverwertung, ist eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser - soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben - und eine dezentrale oder zentrale Niederschlagswasserrückhaltung textlich im Bebauungsplan festzusetzen.		
Drosselabfluss Durch bautechnische Maßnahmen ist im Rahmen der Erschließung sicherzustellen, dass der Abflussanteil aus dem geplanten Siedlungsgebiet abgeleitete Niederschlagsmenge den derzeitigen Abfluss des unbebauten Grundstücks nicht überschreitet (Drosselabfluss).	**11.**	
Abwasser - Allgemeine Anforderungen Gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, so dass der bestmögliche Schutz des Gewässers vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.	**12.**	
Kläranlagenanschluss Das anfallende häusliche und/oder gewerbliche Abwasser ist in Absprache mit dem Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber über die Kanalisation der Kläranlage Deckenbach zuzuführen.	**13.**	
Landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke Nach den Ausführungen in der Begründung gemäß § 2 2a BauGB zum Bebauungsplan ist die Nutzung der Grundstücke vorrangig zur Wohnnutzung geplant. Da ergänzend aber auch andere Nutzung wie z.B. als landwirtschaftliche Hof- oder Nebengebäude möglich ist, sind die nachfolgenden Punkte als Hinweise zu betrachten.	**14.**	
Gemäß § 62 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlagen müssen daher mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Zu diesen Stoffen gehören auch Wirtschaftsdünger (Mist, Jauche, Gülle, Silagesickersaft).		
Nach § 48 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Lagerung von Stoffen generell untersagt, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist. Zu diesen Stoffen gehören auch Wirtschaftsdünger. Die Lagerung von Wirtschaftsdünger ist daher unzulässig, sofern keine ausreichenden Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden.		
Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) müssen den Anforderungen an die Planung, die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb gemäß Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen.		
Kompensationsmaßnahmen Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht sollten erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen verstärkt im Gewässer- und Auenbereich vorgenommen werden.	**15.**	

Zu Nr. 14 - 15: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Baugrubenwasserhaltung
Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Vorentwurfes zum Bebauungsplan während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Vogelsbergkreis, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz erforderlich. Über den Einsatz von Maßnahmen und Anlagen zur Grundwasserhaltung sowie über die Notwendigkeit einer Erlaubnis für die Grundwasserableitung entscheidet die vorgenannte Behörde.

16.

Endbemerkungen, Bauleitplanung
Bei Beachtung der Stellungnahme bestehen seitens des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz keine Einwände gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße“ der Stadt Homberg (Ohm) im Stadtteil Deckenbach, Planstand: 02/2024.

17.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Markus Wörner
Dipl.-Bauingenieur

Stellungnahme: **Vogelsbergkreis, UNB, Lauterbach** **vom:** 08.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**
Zu Nr. 16: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.** Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden die Anregungen und Hinweise in die Begründung des Bebauungsplans in das Kapitel *Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen* aufgenommen.	
Zu Nr. 17: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	

VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss

VOGELSBERG

Amt für Gefahrenabwehr

37.1 Brandschutz

Herr **Manns**
T: 06641-977-1103
F: 06641-977-5052

stefan.manns@vogelsbergkreis.de

Standort: Goldhelg 20
36341 Lauterbach
Zimmer-Nr. C-252
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 10119-2024

Ihr Schreiben vom: 07.03.2024 per Mail
Ihr Zeichen:

Lauterbach, den 22.04.2024

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Groß & Hausmann Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Vorhaben: Stellungnahme Flächennutzungsplan (F-Plan)/Bebauungsplan (B-Plan): Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Deckenbach BEBAUUNGSPLAN „RÜDDINGSHÄUSER STRASSE“

Gemarkung: Gemarkung Deckenbach, Flur 1, Flurstücke 138/1, 145 tlw., 235 tlw., 236/1 tlw., 237/1 tlw.

Antragsteller: Groß & Hausmann Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Vorlage:

Vorgelegte Unterlagen:

- Anschreiben vom 07.03.2024 per Mail
- Textliche Festsetzungen zum Vorentwurf des „Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße"; Seiten 1 bis 17, Planstand vom 02/2024.
- Begründung zum Bebauungsplanes „Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße"; Seiten 1 bis 17, Planstand vom 02/2024;
- 1 Bebauungsplan, Planstand vom 02/2024.

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreis
Goldhelg 20
36341 Lauterbach
T: 06641/977-0
F: 06641/977-336
info@vogelsbergkreis.de
www.vogelsbergkreis.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE89 5185 0079 0360 1054 40
BIC: HELADEF1FRI
USt.ID: 112397480

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm)

Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße“
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.:

§ 3 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024
§ 4 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme:	**Vogelsbergkreis, Amt f. Gefahrenabwehr, Lauterbach** **vom:** 22.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**

Stellungnahme:	Vogelsbergkreis, Amt f. Gefahrenabwehr, Lauterbach vom: 22.04.2024	Änderungen/Bemerkungen

Gemäß übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen **keine Bedenken** gegen den vorliegenden Planentwurf, wenn folgende Punkte beachtet, berücksichtigt und eingehalten werden:

1. Im gesamten beplanten Gebiet sind ausreichende bemessene Zufahrts- und Rettungswege sowie Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzulegen, damit im Brandfall oder für die Durchführung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Rettungsarbeiten durchgeführt werden können.

 Die „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ laut Fassung vom Februar 2007 und zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009“ und die Vorgaben aus der DIN 14090 für Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig, auch während der Bauarbeiten und Baustelleneinrichtungen, freizuhalten.
 (HBO §§ 3, 14)

 1.

2. Die Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018, in Kraft seit 07. August 2018 (mit den Änderungen vom 03.06.2020), ist zu beachten und einzuhalten.
 Insbesondere verweisen wir auf die §§

 § 2 - Begriffe
 § 3 - Allgemeine Anforderungen
 § 4 - Das Grundstück und seine Bebauung
 § 5 - Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
 § 6 - Abstandsflächen und Abstände
 § 14 - Brandschutz

 2.

3. Für die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung im Gesamtbereich des Planentwurfes ist das Arbeitsblatt W 405 - Technische Regeln - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen - des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu beachten und einzuhalten.

 Dieses Arbeitsblatt ist als anerkannte Regeln der Technik für die Festlegung des Löschwasserbedarfes heranzuziehen (Grundschutz).

 Gemäß Arbeitsblatt W 405 beträgt der erforderliche Löschwasserbedarf für das „Dörfliches Wohngebiet“ (MDW).
 → der angegebenen Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5
 → der max. zulässigen Z = II Vollgeschossen

 → beträgt dieser bei mittlerer Gefahr (Überwiegende Bauart: Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen)
 (Sollte eine andere Bauart gewählt werden, ist der Bedarf an Löschwasser anzupassen)

 der Brandausbreitung

 96m³/h = 1600 l/min (192m³ für zwei Stunden).

 3.

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 1 - 6: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.**

Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden die Anregungen und Hinweise in die Begründung des Bebauungsplans in das Kapitel *Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen* aufgenommen.

Diese Löschwassermenge (1600 l x 120 min = 192000 l (192m³)) muss über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.

- ❖ Alternativ kann eine Gefährdungsbeurteilung für die Gebäude (Plangebiet) erstellt werden, bei der der Bedarf an Löschwasser festgelegt wird.

Bei der Wasserentnahme aus Hydranten darf der Fließdruck bei max. Wasserentnahme 1,5 bar Einspeisedruck an der Feuerlöschkreiselpumpe (ca. 2,5 bar am Hydranten) nicht unterschreiten.

Kann für die geplanten Baugebiete die erforderliche Löschwassermenge nicht durch Trinkwasserversorgungsanlagen in ausreichendem Maße sichergestellt werden, so sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z.B.:
unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230,
Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220.
Sollte eine der oben aufgeführten Ersatzmaßnahmen zur Ausführung kommen, so ist darauf zu achten, dass diese zu jeder Zeit erreichbar sein muss. Die Zufahrt zu dieser Ersatzmaßnahme muss der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr laut Fassung vom Februar 2007 und zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009“ und den Vorgaben aus der DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr entsprechen.

4. Die Bereitstellung des Löschwassers aus den öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen ist durch Hydranten sicherzustellen. **4.**

 Der Abstand der Hydranten sollte üblicherweise unter 150 m betragen.

 Es wird hiermit auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1: Planung – verwiesen.

5. Die in diesem Gebiet vorhandenen bzw. einzubauenden Hydranten sind in Verbindung mit dem gesamten Rohrnetz so abzuschiebern, dass bei der Durchführung von evtl. Reparaturarbeiten bzw. Rohrbrüchen nicht das gesamte Rohrleitungsnetz abgestellt werden muss und jederzeit die erforderliche Löschwassermenge zur Verfügung steht. **5.**

 Dies ist auch erforderlich beim Betrieb von netzabhängigen Druckerhöhungsanlagen, auch hier ist die jederzeitige Löschwasserentnahme, auch bei Stromausfall, sicherzustellen.

 Weitere Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises festzulegen.

 Der entsprechende Nachweis zur Löschwasserversorgung ist der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises bei Beantragung der Baugenehmigung vorzulegen.

Stellungnahme:	Vogelsbergkreis, Amt f. Gefahrenabwehr, Lauterbach vom: 22.04.2024	Änderungen/Bemerkungen

6. Nach Inkrafttreten der Hessischen Bauordnung vom 28.Mai.2018 (mit den Änderungen vom 03.06.2020), wird insbesondere auf den § 5 - Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und den § 14 – Brandschutz verwiesen. 6.

 - In § 36 Abs. 3 HBO ist zwingend vorgeschrieben, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

 Weitere Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises festzulegen.

Allgemeiner Hinweis:

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Verpflichtung besteht, weitergehende gesetzliche Vorschriften, ergangenen Weisungen, sowie die geltenden Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Manns
Sachbearbeiter

Anlagen:
Keine

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Groß & Hausmann GbR
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- **H 4413-2024**
Ihr Zeichen:	Herr Klaus Hütten
Ihre Nachricht vom:	06.03.2024
Ihr Ansprechpartner:	Norbert Schuppe
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail:	Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	09.04.2024

Homberg (Ohm),
Stadtteil Deckenbach
"Rüddingshäuser Straße"
Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. **1.**

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Bauleitplanung der
Stadt Homberg (Ohm)

Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße“
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.:

§ 3 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024
§ 4 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

Abwägungsbeschluss der
Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme:	**RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Darmstadt** **vom:** 09.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 1: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.**

Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde der Hinweis in die Begründung in dem Kapitel *Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen* aufgenommen.

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Groß & Hausmann GbR
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/13-2014/36
Dokument Nr.: 2024/457905

Bearbeiter/in: Jens Arnold
Telefon: 0641 303-2351
Telefax: 0641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.03.2024

Datum 17. April 2024

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm);
hier: Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße“ im Stadtteil Deckenbach

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 06.03.2024, hier eingegangen am 06.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiter: Herr Paulsen, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2425

Mit dem Vorhaben soll auf einer Fläche von ca. 0,44 ha die Voraussetzung für die Errichtung von Gebäuden im dörflichen Kontext geschaffen werden. Vorrangig ist eine Wohnnutzung geplant.

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 vollständig als *Vorranggebiet Siedlung Bestand* festgelegt.

Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

1.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Firstenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN Arbeitgeber 1000 Möglichkeiten
REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm)

Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße“
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.:

§ 3 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024
§ 4 (1) BauGB	vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme:	**Änderungen/Bemerkungen**
Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Lauterbach **vom:** 17.04.2024	

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 1: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143

Der Planungsraum liegt in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Dieser Sachverhalt ist bereits im Verfahren berücksichtigt und dokumentiert.
Des Weiteren möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf) hinweisen. Ich bitte Sie, diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

2.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Es bestehen aus hiesiger Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.

Ich weise auf das Thema „Starkregen" hin:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen" ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen.
Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1 km-Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z. B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Stellungnahme:	**Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Lauterbach** **vom:** 17.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 2: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 3: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Bearbeiterinnen: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4226
Frau Hormel, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4218

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises – Amt für Aufsicht und Ordnungsangelegenheiten, Wasser- und Bodenschutz –. **4.**

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz
Bearbeiter: Herr C. Neu, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4266

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden. **5.**

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und bei der Stadt Homberg (Ohm) einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: *https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html.*

Stellungnahme: **Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Lauterbach** **vom:** 17.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**
Beschlussvorschlag: Zu Nr. 4: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	
Beschlussvorschlag: Zu Nr. 5: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**	

Hinweis:
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.**

Vorsorgender Bodenschutz
Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277

Die im Plangebiet vorliegenden, hochertragsfähigen Kolluvisole sind in den bodenfunktionalen Bereichen entsprechend auszugleichen. Auch wenn gem. vorläufigem Umweltbericht mit keinen erheblichen Bodenbeeinträchtigungen zu rechnen ist, so unterliegen die zu erwartenden Bodeneingriffe dem Ausgleichsgebot, ebenso wie die anderen Schutzgüter des Naturhaushaltes. **6.**

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4366

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben. **7.**

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).
Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf.

Stellungnahme:	**Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Lauterbach** **vom:** 17.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 6: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird berücksichtigt.**

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden berücksichtigt. Es erfolgt eine Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden.

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 7: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Stellungnahme:	Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Lauterbach **vom:** 17.04.2024	Änderungen/Bemerkungen

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Immissionsschutz II
Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4476

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. **8.**

Beschlussvorschlag:
Zu Nr. 8: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Bergaufsicht
Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen. **9.**

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

Beschlussvorschlag:
Zu Nr. 9: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Landwirtschaft
Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

Das rund 0,5 ha große Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Homberg (Ohm) bereits als „gemischte Baufläche" (M) dargestellt. Daher werden zu den mir vorgelegten Unterlagen aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen. **10.**

Beschlussvorschlag:
Zu Nr. 10: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Obere Naturschutzbehörde
Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5185

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt. **11.**

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Beschlussvorschlag:
Zu Nr. 11: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Das **Dezernat 53.1 – Obere Forstbehörde –** wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Arnold

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Stellungnahme:	**Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Lauterbach** **vom:** 17.04.2024	**Änderungen/Bemerkungen**

zweckverband abfallwirtschaft vogelsbergkreis
der vorstand

z a v, am graben 96, 36341 lauterbach (hessen)

Groß & Hausmann GbR
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

postanschrift

am graben 96
36341 lauterbach

sachbearbeiter/in: Frau U. Schäfer
ihr zeichen:
ihr schreiben vom:

unser zeichen:

datum: 28.03.24

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Deckenbach
Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 06.03.2024 Az.: Hr. Hütten

Das Plangebiet liegt im östlichen Teilbereich des Stadtteils Deckenbach und umfasst Flächen, die bisher als Gärten und landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Es umfasst die Flurstücke 138/1,145, 235(tlw.), 236/1(tlw.) und 237/1(tlw.) in der Flur 1, Gemarkung Deckenbach und hat eine Größe von rund 0,5 ha.Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Teilabschnitte, die durch die südliche Verlängerung der Straße „Zum Feldgarten“ voneinander getrennt sind.
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Möglichkeit geschaffen werden zwei Grundstücke für Bauvorhaben durch ortsansässige Personen zu nutzen und der Flächeneigentümerin eine Nutzung in Form von landwirtschaftlichen Hof- und Nebengebäuden, die der Hobbytierhaltung dienen, zu ermöglichen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.Die verkehrliche Erschließung kann über die angrenzende *Rüddingshäuser Straße* (L3126) oder die durch das Plangebiet verlaufende Straße *Zum Feldgarten* erfolgen.
Die Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Rüddingshäuser Straße“– Planstand Februar 2024, der Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Deckenbach enthält auf S.9 Ziff. 4.4.5 den Hinweis, wonach der Stadt Homberg (Ohm) nach aktuellem Kenntnisstand Altlasten, Altablagerungen oder andere Bodenkontaminationen im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Verband liegen ebenfalls keine Hinweise aus der Altflächendatei DATUS online des HLNUG über das Vorhandensein von Altablagerungen und Altstandorten im Plangebiet vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen. **1.**

Der vorsorgende Bodenschutz wurde bereits berücksichtigt.

zweckverband **a**bfallwirtschaft **v**ogelsbergkreis
am graben 96 • 36341 lauterbach
telefon: (06641) 9671-0 • telefax: (06641) 9671-20 • e-mail: info@zav-online.de • internet: **www.zav-online.de**
bankverbindung: sparkasse oberhessen • **BIC: HELADEF1FRI** • **IBAN: DE21 5185 0079 0360 1555 52**
entsorgungszentrum vogelsberg: 36318 schwalmtal - brauerschwend
telefon: (06638) 1249 + 919109 • telefax: (06638) 1737

Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm)

Bebauungsplan „Rüddingshäuser Straße“
Abwägung der durchgeführten Verfahren gem.:
§ 3 (1) BauGB vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024
§ 4 (1) BauGB vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Stellungnahme:	**Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Lauterbach** **vom:** 28.03.2024	**Änderungen/Bemerkungen**

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 1: **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

zweckverband abfallwirtschaft vogelsbergkreis
der vorstand

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(U. Schäfer)

zweckverband **a**bfall**v**irtschaft **v**ogelsbergkreis
am graben 96 • 36341 lauterbach
telefon: (06641) 9671-0 • telefax: (06641) 9671-20 • e-mail: info@zav-online.de • internet: **www.zav-online.de**
bankverbindung: sparkasse oberhessen • **BIC: HELADEF1FRI** • **IBAN: DE21 5185 0079 0360 1555 52**
entsorgungszentrum vogelsberg: 36318 schwalmtal - brauerschwend
telefon: (06638) 1249 + 919109 • telefax: (06638) 1737

Stellungnahme:	**Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Lauterbach** **vom:** 28.03.2024	**Änderungen/Bemerkungen**